

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.183.872

Wien, am 9. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2024 unter der Nr. **17797/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Falsche Beschuldigung aufgrund fehlerhafter Gesichtserkennung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Erkenntnisse aus Ermittlungshandlungen wurden im gegenständlichen Fall gezogen, die dazu geführt haben, dass David P. als Beschuldigter geführt wird?*
 - a. *Bestanden neben dem Bildabgleich andere Beweismittel, die dazu geführt haben, dass David P. als Beschuldigter geführt wird?*
 - b. *Bestanden neben dem Bildabgleich andere Beweismittel, die dazu geführt haben, dass die Festnahme gegen David P. angeordnet wurde?*
 - c. *Welche weiteren Ermittlungshandlungen wurden im gegenständlichen Fall gesetzt?*
 - d. *Wieso wurde nicht versucht, David P. an seiner Meldeadresse festzunehmen?*
 - e. *Wann wurde der Bildabgleich vorgenommen?*

- i. Welche Übereinstimmungsrate (in%) hatte der Bildabgleich im gegenständlichen Fall?*
- f. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort in Angesicht des fehlerhaften Ergebnisses gesetzt?*

Neben dem Ergebnis des digitalen Bildabgleiches wurden einer Mitarbeiterin eines betroffenen Geschäftes im Rahmen der Zeugeneinvernahme Lichtbilder der bekannten Tätergruppe vorgelegt. Dabei wurde P. von der Mitarbeiterin eindeutig als einer der Täter wiedererkannt.

Die Lichtbilder aus der Überwachungskamera wurden von der Kriminalpolizei und auch von der Staatsanwaltschaft Graz mit den Gesichtsbildern des P. verglichen, mit dem Ergebnis, dass es sich bei der Person auf den Aufnahmen der Überwachungskamera mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um P. handelt. Des Weiteren wurden entsprechende Abfragen in den polizeilichen Datenbanken inklusive des Strafregisters durchgeführt, die darin enthaltenen Speicherungen und rechtskräftigen Verurteilungen zu begangenen Delikten entsprechen dem Deliktsbereich der jetzt begangenen Straftaten.

Nach Erteilung der Europäischen Festnahmeanordnung wurde P. am 26. Oktober 2023 an der serbisch-ungarischen Grenze festgenommen. Aus ermittlungstaktischen Gründen wurde nach Rücksprache mit der damals zuständigen Staatsanwaltschaft Leoben vorerst der Vollzug der Festnahmeanordnung aufgeschoben.

Die bekannten Hauptwohnsitzadressen wurden großteils nur zur Anmeldung von Tatfahrzeugen verwendet, weshalb nicht von tatsächlichen Wohnadressen ausgegangen werden konnte.

Der digitale Bildabgleich wurde am 2. Juni 2023 durchgeführt. Die Übereinstimmungsrate betrug 76,64 Prozent.

Im Ergebnisbericht zum digitalen Bildabgleich wird noch deutlicher als bisher darauf hingewiesen, dass es sich beim Ergebnis des digitalen Bildabgleiches um keine Identifizierung handelt, sondern das Ergebnis nur die Durchführung weiterer Ermittlungen ermöglichen soll. Dies wurde auch in einem Bezug habenden Erlass noch einmal verdeutlicht.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Personen sind der Referenzdatenbank "Zentrale*

Erkennungsdienstliche Evidenz" gespeichert?

- a. *Findet der Datenausgleich weiterhin ausschließlich mit der Referenzdatenbank "Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz" statt?*
 - i. *Falls nein: mit welchen anderen Datenbanken findet der Abgleich statt?*
 - ii. *Findet ein Abgleich mit Bildern auf sozialen Medien statt?*
- b. *Wie wird sichergestellt, dass die Gesichtserkennungssoftware keinen Verzerrungseffekt hat, der zur Diskriminierung, zB aufgrund von Geschlecht oder Hautfarbe, führt?*

In der Erkennungsdienstlichen Evidenz sind mit Stand 8. März 2024 676.465 Personen gespeichert. Der Datenabgleich findet nur mit der Erkennungsdienstlichen Evidenz statt. Es findet kein Abgleich mit Bildern auf sozialen Medien statt.

Durch den digitalen Bildabgleich erfolgt keine Identifizierung, diese erfolgt immer durch einen Menschen. Weitere Maßnahmen auf Grund des Abgleichsergebnisses bedürfen staatsanwaltschaftlicher Anordnungen bzw. einer gerichtlichen Bewilligung. Es erfolgen keine Abgleiche in Echtzeit. Diskriminierungen auf Grund der Hautfarbe, Geschlecht oder anderer Faktoren sind dadurch ausgeschlossen.

Zur Frage 3:

- *Wie oft wurde das Gesichtserkennungssystem des BMI in Anspruch genommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und nach Delikten)*
 - a. *In wie vielen Fällen kam es zu einem fehlerhaften positiven Bildabgleich?*
 - b. *Ab welcher Übereinstimmungsrate (in%) wird von einem positiven Bildabgleich ausgegangen?*
 - c. *Wie sieht die vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung für den Einsatz der Gesichtserkennungssoftware aus?*
 - i. *Gibt es bestimmte Erfordernisse, bevor die Gesichtserkennungssoftware zur Anwendung kommt?*

Jahr	Anzahl Einsätze Gesichtserkennungssystem
2019	89
2020	1.079
2021	1.083
2022	2.017
2023	2.818

2019	2020	2021	2022	2023
Delikte				
§ 125 StGB	§ 102 StGB	§ 104a StGB	§ 102 StGB	§ 104a StGB
§ 127 StGB	§ 105 StGB	§ 105 StGB	§ 104a StGB	§ 105 StGB
§ 128 StGB	§ 106 StGB	§ 106 StGB	§ 105 StGB	§ 106 StGB
§ 129 StGB	§ 107 StGB	§ 106 StGB	§ 106 StGB	§ 107 StGB
§ 130 StGB	§ 118a StGB	§ 107 StGB	§ 107 StGB	§ 107a StGB
§ 142 StGB	§ 125 StGB	§ 125 StGB	§ 107a StGB	§ 109 StGB
§ 143 StGB	§ 126 StGB	§ 126 StGB	§ 107c StGB	§ 118a StGB
§ 146 StGB	§ 127 StGB	§ 126 StGB	§ 109 StGB	§ 125 StGB
§ 147 StGB	§ 128 StGB	§ 127 StGB	§ 118a StGB	§ 126 StGB
§ 148 StGB	§ 129 StGB	§ 127 StGB	§ 120a StGB	§ 126c StGB
§ 75 StGB	§ 130 StGB	§ 127 StGB	§ 125 StGB	§ 127 StGB
§ 164 StGB	§ 131 StGB	§ 128 StGB	§ 126 StGB	§ 128 StGB
§ 165 StGB	§ 133 StGB	§ 129 StGB	§ 127 StGB	§ 129 StGB
§ 218 StGB	§ 134 StGB	§ 130 StGB	§ 128 StGB	§ 130 StGB
§ 223 StGB	§ 140 StGB	§ 130 StGB	§ 129 StGB	§ 131 StGB
§ 224 StGB	§ 142 StGB	§ 131 StGB	§ 130 StGB	§ 133 StGB
§ 241e StGB	§ 143 StGB	§ 133 StGB	§ 131 StGB	§ 134 StGB
§ 302 StGB	§ 144 StGB	§ 134 StGB	§ 133 StGB	§ 135 StGB
§ 75 StGB	§ 146 StGB	§ 142 StGB	§ 134 StGB	§ 136 StGB
§ 83 StGB	§ 147 StGB	§ 143 StGB	§ 141 StGB	§ 137 StGB
§ 87 StGB	§ 148 StGB	§ 144 StGB	§ 142 StGB	§ 141 StGB
Suchtmittel- gesetz	§ 148a StGB	§ 145 StGB	§ 143 StGB	§ 142 StGB
	§ 155 StGB	§ 146 StGB	§ 144 StGB	§ 143 StGB
	§ 165 StGB	§ 147 StGB	§ 145 StGB	§ 144 StGB
	§ 173 StGB	§ 148 StGB	§ 146 StGB	§ 145 StGB
	§ 178 StGB	§ 153d StGB	§ 147 StGB	§ 146 StGB
	§ 189 StGB	§ 155 StGB	§ 148 StGB	§ 146 StGB
	§ 201 StGB	§ 164 StGB	§ 148a StGB	§ 147 StGB
	§ 205 StGB	§ 165 StGB	§ 149 StGB	§ 148 StGB
	§ 206 StGB	§ 169 StGB	§ 155 StGB	§ 148a StGB
	§ 207 StGB	§ 176 StGB	§ 164 StGB	§ 155 StGB
	§ 207a StGB	§ 178 StGB	§ 165 StGB	§ 165 StGB
	§ 208 StGB	§ 178b StGB	§ 169 StGB	§ 168 StGB
	§ 208a StGB	§ 201 StGB	§ 201 StGB	§ 169 StGB
	§ 216 StGB	§ 202 StGB	§ 202 StGB	§ 176 StGB
	§ 218 StGB	§ 205 StGB	§ 205a StGB	§ 201 StGB
	§ 223 StGB	§ 206 StGB	§ 206 StGB	§ 202 StGB
	§ 224 StGB	§ 207 StGB	§ 207 StGB	§ 205 StGB
	§ 229 StGB	§ 207a StGB	§ 207a StGB	§ 205a StGB
	§ 232 StGB	§ 216 StGB	§ 208 StGB	§ 206 StGB
	§ 233 StGB	§ 217 StGB	§ 208a StGB	§ 207 StGB

§ 241e StGB	§ 218 StGB	§ 218 StGB	§ 207a StGB
§ 241e StGB	§ 223 StGB	§ 222 StGB	§ 207b StGB
§ 278 StGB	§ 224 StGB	§ 223 StGB	§ 208 StGB
§ 278a StGB	§ 228 StGB	§ 224 StGB	§ 208a StGB
§ 278b StGB	§ 229 StGB	§ 224a StGB	§ 216 StGB
§ 302 StGB	§ 231 StGB	§ 228 StGB	§ 218 StGB
§ 75 StGB	§ 241e StGB	§ 229 StGB	§ 222 StGB
§ 83 StGB	§ 241f StGB	§ 231 StGB	§ 223 StGB
§ 84 StGB	§ 278a StGB	§ 232 StGB	§ 224 StGB
§ 87 StGB	§ 278b StGB	§ 233 StGB	§ 224a StGB
§ 91 StGB	§ 278c StGB	§ 236 StGB	§ 225a StGB
§ 99 StGB	§ 283 StGB	§ 241e StGB	§ 228 StGB
Fremden- polizeigesetz	§ 298 StGB	§ 241h StGB	§ 229 StGB
Waffengesetz	§ 75 StGB	§ 256 StGB	§ 231 StGB
Suchtmittel- gesetz	§ 83 StGB	§ 261 StGB	§ 232 StGB
	§ 84 StGB	§ 269 StGB	§ 233 StGB
	§ 87 StGB	§ 270 StGB	§ 234 StGB
	§ 91 StGB	§ 274 StGB	§ 236 StGB
	Suchtmittel- gesetz	§ 278 StGB	§ 241e StGB
	Verbotsgesetz	§ 278a StGB	§ 241h StGB
	Waffengesetz	§ 278b StGB	§ 269 StGB
		§ 283 StGB	§ 274 StGB
		§ 288 StGB	§ 277 StGB
		§ 314 StGB	§ 278 StGB
		§ 75 StGB	§ 278a StGB
	§ 83 StGB	§ 278b StGB	
	§ 83 StGB	§ 284 StGB	
	§ 84 StGB	§ 285 StGB	
	§ 87 StGB	§ 293 StGB	
	§ 89 StGB	§ 314 StGB	
	§ 91 StGB	§ 75 StGB	
	§ 91a StGB	§ 83 StGB	
	§ 92 StGB	§ 84 StGB	
	§ 94 StGB	§ 87 StGB	
	Verbotsgesetz	§ 91 StGB	
	Suchtmittel- gesetz	§ 99 StGB	
	Waffengesetz	Suchtmittel- gesetz	
		Fremden- polizeigesetz	
		Verbotsgesetz	

Es gibt keine fehlerhaften positiven Bildabgleiche, da durch den Bildabgleich keine Identifizierung erfolgt, sondern lediglich die Möglichkeit von weiteren Ermittlungsmaßnahmen eröffnet wird.

Es gibt keine Übereinstimmungsrate, bei der definitiv von einem positiven Bildabgleich ausgegangen werden kann.

Voraussetzung für den Abgleich eines Gesichtsbildes eines unbekannten Täters ist das Vorliegen einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung. Der digitale Bildabgleich kommt unter dieser Grundvoraussetzung zum Einsatz, wenn es außer dem Gesichtsbild keine weiteren Ermittlungsansätze gibt.

Zur Frage 4:

- *In welchen Organisationseinheiten des BMI kommt die Gesichtserkennungssoftware zur Anwendung?*

Der digitale Bildabgleich kommt im Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern und der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst zum Einsatz.

Zur Frage 5:

- *Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware?*
 - Wie sich aus der Anfragebeantwortung 3494/AB ergibt, reicht in Österreich bereits der Verdacht des Vorliegens einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung für die Verwendung des digitalen Bildabgleichs gemäß § 75 SPG aus. Hat sich die Rechtsgrundlage geändert oder stützt sich das BMI weiterhin auf § 75 SPG, was laut Expert:innen keine ausreichende Rechtsgrundlage schafft?*

Rechtsgrundlage ist § 75 Sicherheitspolizeigesetz.

Zur Frage 6:

- *Ist von Seiten des BMI eine Ausweitung des Einsatzes der Gesichtserkennungssoftware geplant?*
 - Ist in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes geplant?*
 - Wenn ja, inwiefern und für wann?*
 - Gab es hierzu innerhalb Ihres Ressorts und mit anderen Ressorts Gespräche?*
 - Wenn ja, welche, wann und mit wem?*

Aktuell ist die Anbindung des Zentralen Fremdenregisters geplant.

In diesem Zusammenhang ist keine Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes geplant und auch nicht notwendig.

Zur Frage 7:

- *In welchen Bereichen der Sicherheitsverwaltung und in jeweils welchen Fällen kommt die Gesichtserkennungssoftware zum Einsatz?*
 - a. *In wie vielen Fällen kam die Gesichtserkennungssoftware in jeweils welchem Bereich der Sicherheitsverwaltung zum Einsatz?*

Rechtlich ist der Einsatz des digitalen Bildabgleiches in den Fällen des § 75 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz für die Zwecke der Sicherheitspolizei und in anderen Fällen der Sicherheitsverwaltung zulässig, soweit dies für Zwecke der Wiedererkennung erforderlich ist.

Der automatische Bildabgleich kommt nur im Zusammenhang mit der Klärung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen, somit für Zwecke der Strafrechtspflege, zum Einsatz.

Zur Frage 8:

- *Kam es bis dato zu einer Evaluierung der Treffsicherheit der Gesichtserkennungssoftware im BMI?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie oft?*
 - i. *Welche Erkenntnisse konnten gewonnen werden?*
 1. *Welche Maßnahmen wurden daraufhin gesetzt?*
 - ii. *In Welchen Intervallen findet die Evaluierung statt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Abgleichsergebnisse des automatischen Bildabgleichs werden laufend evaluiert. Die Ermittlungsdienststellen teilen dem Bundeskriminalamt mit, ob die weiteren Ermittlungen auf Grund der durchgeföhrten Abgleiche zu einer Ausforschung der unbekannten Täter geföhrt haben. Somit können Zusammenhänge und Auswirkungen von Qualität der „Spurengesichtsbilder“ mit Übereinstimmungsraten, von Verdeckungen der Gesichter (Masken), von Licht- und Beleuchtungsverhältnissen usw. laufend überprüft werden.

Zur Frage 9:

- *Welche Erkenntnisse und Erfahrungen konnten aus dem nunmehr mehrjährigen Regelbetrieb des Gesichtserkennungssystems gewonnen werden?*

- a. *Ist das BMI zur Einsicht gelangt, dass die Gesichtserkennungssoftware überaus fehlerhaft und grundrechtlich problematisch ist und eingestellt werden muss?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Durch die Verwendung des digitalen Bildabgleiches konnten mittlerweile in über 1.000 Fällen die unbekannten Täter ausgeforscht werden. Praktisch in allen Fällen ist davon auszugehen, dass eine Ausforschung ohne Verwendung des digitalen Bildabgleiches nicht möglich gewesen wäre. Das System wird zur Aufklärung bereits begangener vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen verwendet, alle weiteren Ermittlungsmaßnahmen erfolgen erst nach mehrfacher menschlicher Überprüfung der Abgleichsergebnisse und nach Einbindung bzw. über Anordnung der Staatsanwaltschaft und, falls erforderlich, nach gerichtlicher Bewilligung der Ermittlungsmaßnahmen. In keinem Fall erfolgen nur auf Grund des digitalen Bildabgleiches Zwangsmaßnahmen.

Gerhard Karner

